

Bürgerinitiative „Nein zur Nordtrasse“ e.V.

-Für eine Trassenführung der Vernunft und Zukunft-

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative „Nein zur Nordtrasse“ - Für eine Trassenführung der Vernunft und Zukunft-. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.. Sitz des Vereins ist Sigmaringen
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, für die Verlegung der B 311 / B 313 / B 32 zwischen Meßkirch und Mengen die für die Schutzgüter Mensch (Wohnen, Wohnumfeld, Erholung), Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft (Landschaftsbild) am besten verträglichen Lösungen zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - a) Unterrichtung der Vereinsmitglieder und der Bevölkerung in den durch das Vorhaben betroffenen Gemeinden.
 - b) durch Heranziehung von Sachverständigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres.
 - b) Korporative Mitglieder: juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Zweckbestimmung des Vereins zu fördern.
- (2) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind Jungmitglieder.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluß.
 - d) durch Auflösung des korporativen Mitglieds.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von einem Vierteljahr zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.
Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (5) Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Wird der Ausschließungsbeschuß nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (8) Mitglieder, die zwei Jahre lang der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, gelten als ausgetreten. Sie werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuß und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - b) den festgesetzten Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Der Vereinsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen von der Zahlung befreien, Ratenzahlung oder Stundung bewilligen.

§6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vereinsausschuß festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist im Gründungsjahr sofort nach Beitritt, in den darauffolgenden Geschäftsjahren im 1. Quartal des Jahres zur Zahlung fällig.

§7 Arbeitskreise

Es können Arbeitskreise - auch für örtliche Teilbereiche - gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuß
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung, 1 Mitglied des Vorstands in den Vorstandssitzungen, bzw. 1 Mitglied des Vereinsausschusses schriftliche Abstimmung beantragt.
Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen und Sitzungen des Vereinsausschusses entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (3) Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift samt Beschlußfassung zu fertigen; diese ist von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorsitzenden einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltsplans.
- (5) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorlagen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (6) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Der Vereinsausschuß

- (1) Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.
- (2) Der Vereinsausschuß ist für die in der Satzung niedergelegten (§4 Abs.1, Abs.4, §5 Abs.5, §6 Abs.1, §13 Abs.4) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
- (3) Beim Ausscheiden eines der beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschußmitglieder ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann / Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem oder mehreren Stellvertretern
 - c) dem Schatzmeister (Kassier)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressereferenten
 - f) mehreren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter sowie einem weiteren, in Satz 1 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds.

§13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) den Haushaltsplan aufzustellen
 - b) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen
 - c) der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Im übrigen ist der Vorstand für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.000,--DM belasten, ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht des Stellvertreters gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden.
Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,--DM belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann / Ersatzfrau bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ernennen nach Maßgabe des §8 Abs.2 dieser Satzung.

§14 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Verein, soweit nach dieser Satzung nicht andere Zuständigkeiten bestimmt sind. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Vereinsausschuß.

§15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13. Oktober 1995 beschlossen.